



Peter Mießen
Abteilungsleiter II

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4468

FAX +49 (0) 30 18 682-3489

E-MAIL Peter.Miessen@bmf.bund.de

DATUM 23. November 2015

BETREFF **Bedarfsprüfung, Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten
im flexibilisierten Bereich**

BEZUG Mein Rundschreiben vom 10. Juli 2006
- II A 2 - H 1200 - 97/06 -

GZ **II A 2 - H 1200/14/10063**

DOK **2014/0957054**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

1. Allgemeines

Kernelement der Flexibilisierung der Verwaltungsausgaben ist die überjährige Verfügbarkeit der nach § 5 Haushaltsgesetz (HG) flexibilisierten und nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel verbunden mit umfassenden Deckungsfähigkeiten.

Durch die Haushaltsrechnung werden die gemäß §§ 19 BHO, 5 Absatz 4 HG maximal übertragbaren flexibilisierten Ausgaben ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs festgestellt.

2. Bedarfsprüfung, Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich

a) Bedarfsprüfung und Bildung:

Nach Redaktionsschluss der Haushaltsrechnung werden die festgestellten übertragbaren Beträge vom Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (KKR) in HKR@WEB zur Bedarfsprüfung zur Verfügung gestellt. Das zahlenmäßige Ergebnis der Bedarfsprüfung mit den notwendigen titelbezogenen Änderungen bzw.

Ergänzungen ist im Workflow zu bearbeiten. Ressortseitig ist die Bedarfsprüfung bis spätestens zum 31. Mai eines Jahres abzuschließen. Auf dieser Grundlage erfolgen die Abschlussübertragung ins nächste Haushaltsjahr und die Darstellung der flexibilisierten Ausgabereste im Regierungsentwurf des übernächsten Haushaltsjahres.

Bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe Ausgabereste gebildet werden sollen, hat die oder der jeweilige Beauftragte für den Haushalt einen angemessenen, an den Zielen der Haushaltsflexibilisierung ausgerichteten Beurteilungsspielraum. Auch im Bereich der flexibilisierten Ausgaben setzt die Bildung von Ausgaberesten regelmäßig eine Prognose des Bewirtschafters über die zukünftige Mittelverwendung und die Feststellung eines sachlichen Bedürfnisses für die überjährige Verfügbarkeit von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln voraus (Hinweis auf VV Nr. 3 zu § 45 BHO).

Eine Bildung von Ausgaberesten ohne Bedarfsprüfung steht im Widerspruch zu den Zielen der Haushaltsflexibilisierung und den rechtlichen Vorgaben für die Bildung von Ausgaberesten.

Ein sachliches Bedürfnis zur Bildung von Ausgaberesten kann regelmäßig nicht angenommen werden, wenn

- Minderausgaben auf dem dauerhaften Wegfall von Aufgaben beruhen,
- Minderausgaben im Bereich von Sondertatbeständen entstanden sind, die in Zukunft entfallen,
- Minderausgaben bei großen und kleinen Baumaßnahmen oder größeren Beschaffungen im Sinne des § 24 BHO darauf beruhen, dass diese ganz oder teilweise auf Dauer nicht durchgeführt oder auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Gemäß § 45 Absatz 2 BHO können in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel centgenau Ausgabereste gebildet und für das folgende Haushaltsjahr verfügbar gemacht werden. Dabei finden für Ausgabereste bei Titeln, die in dem folgenden Haushaltsjahr nicht mehr flexibilisiert sind, auch die Regelungen der Flexibilisierung keine Anwendung mehr. Für die zeitliche Verfügungsbeschränkung des § 45 Absatz 2 BHO wird hiermit eine allgemeine Ausnahme zugelassen.

Nähere Einzelheiten zur technischen Abwicklung ergeben sich aus den jeweils aktuellen HKR-Dokumentationen.

b) Inanspruchnahme:

Die nach § 45 Absatz 2 BHO gebildeten Ausgabereste können grundsätzlich ohne Einsparauflage zu Lasten des Einzelplans in Anspruch genommen werden. Die Einwilli-

gung des BMF zur Inanspruchnahme wird gemäß § 45 Absatz 3 BHO hiermit allgemein erteilt. Regelungen aufgrund von Einsparauflagen und Haushaltssperren bleiben hiervon unberührt.

3. Gleichrangige Deckungsfähigkeit gemäß § 5 Absätze 2 und 3 des HG

Die gemäß § 5 Absätze 2 und 3 HG zugelassenen Deckungsfähigkeiten innerhalb der einzelnen Kapitel können in eigener Zuständigkeit angeordnet und gleichrangig in Anspruch genommen werden. Für eine Deckung nach Absatz 3 ist eine vorrangige Ausschöpfung der Deckungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht Voraussetzung. Die Deckungsmöglichkeiten gemäß § 5 Absatz 3 HG dürfen in voller Höhe auch zugunsten einzelner in die Flexibilisierung einbezogener Titel in Anspruch genommen werden. Dessen ungeachtet sollen deckungsberechtigte Titel grundsätzlich erst dann verstärkt werden, wenn die Titelansätze verbraucht oder verplant sind.

Mein Rundschreiben vom 10. Juli 2006 (II A 2 - H 1200 - 97/06) wird ab dem 1. Januar 2016 durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Dieses Rundschreiben kann im Intranet des Bundes und in den HKR-Dokumentationen abgerufen werden.

Im Auftrag
Mießen